



A-Post
Stadtrat
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

17. November 2023

Geschäft Nr. 23-7614

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **1. Änderung Sondernutzungsplan
«Gestaltungsplan Zum Guten Hirten»**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Aufgrund des Kantonsstrassenprojekts «B24.2.001.072» an der Oberrietstrasse wird der Gestaltungsplan «Zum Guten Hirten, genehmigt am 2. Dezember 2014», angepasst. Das Kantonsstrassenprojekt sieht auf der Höhe des künftigen Einlenkers zur Überbauung des genannten Sondernutzungsplans eine Pfortneranlage vor. Entsprechend wird die Fahrbahn der Strasse verbreitert. Von dieser Verbreiterung ist der Perimeter des Gestaltungsplans «Zum Guten Hirten» betroffen und muss somit angepasst werden.

Der Stadtrat hat die 1. Änderung Sondernutzungsplan «Gestaltungsplan zum Guten Hirten» am 28. August 2023 erlassen. Im Rahmen des Strassenprojektes wurde die Mitwirkung durchgeführt. Der Erlass lag vom 18. September bis 17. Oktober 2023 öffentlich auf. Gegen den vorliegenden Erlass sind keine Einsprachen eingegangen.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Durch das Kantonsstrassenprojekt an der Oberrietstrasse (B24.2.001.072) haben sich die planerischen Grundlagen geändert. Somit wird der bereits neun Jahre alte Gestaltungsplan auf den gegenwärtigen Planungsstand angepasst.

Die Interessensabwägung ist dokumentiert und nachvollziehbar. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für den Erlass und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Tiefbauamt, Rechtsdienst